

Erste Hilfe im Betrieb



Entscheidend für langfristigen Erfolg ist ein optimaler Produktions- bzw. Dienstleistungsprozess, der durch gute Qualitätsstandards und hohe Effektivität geprägt ist. Um dies zu gewährleisten, müssen Rahmenbedingungen vorhanden sein oder geschaffen werden, die jedem Mitarbeiter ein sicheres und gesundes Arbeiten ermöglichen. Schnelle und sachgemäße Erste Hilfe für den Fall der Fälle gehört hier als wichtiger Baustein dazu. Untersuchungen zeigen: bei rechtzeitiger und wirksamer Erster Hilfe können Folgeschäden deutlich reduziert werden.

Alle Arbeitsstätten, sei es in der Großindustrie, im Handwerksbetrieb, als Kleinunternehmen oder im Öffentlichen Dienst, unterliegen der Arbeitsstättenverordnung. Grundsätzliche Anforderungen an Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Material in Betrieben ergeben sich aus der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 "Grundsätze der Prävention", analog für Länder und Gemeinden GUV VA1.

Konkretisierungen und Erläuterungen hierzu sieht die Richtlinie BGR A1 vor. Hier ist auch festgelegt, welcher Betrieb unter welchen Voraussetzungen welche Art und Anzahl Verbandkasten oder auch weiterführende Erste-Hilfe-Einrichtungen bereithalten muss. Geeignetes Material beinhalten Betriebsverbandkasten nach DIN 13169 und DIN 13157 sowie DIN 13155 (First Responder).

Große Verbandkasten DIN 13169

a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben	ab 51 bis 300 Beschäftigten je 300 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169 1 Verbandkasten DIN 13169
b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben	ab 21 bis 100 Beschäftigten je 100 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169 1 Verbandkasten DIN 13169
c) auf Baustellen	ab 11 bis 50 Beschäftigten je 50 weitere Beschäftigte	zusätzlich	1 Verbandkasten DIN 13169 1 Verbandkasten DIN 13169

Ein großer Verbandkasten DIN 13169 kann auch durch zwei kleine Verbandkasten DIN 13157 ersetzt werden.

Kleine Verbandkasten DIN 13157

a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben	ab 1 bis 50 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157
b) in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben	ab 1 bis 20 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157
c) auf Baustellen	ab 1 bis 10 Beschäftigten		1 Verbandkasten DIN 13157

Verbandkasten DIN 13157 sind auch für Tätigkeiten im Außendienst einsetzbar.

Krankentragen und andere Rettungstransportmittel

- In Arbeitsstätten mit großen räumlichen Ausdehnungen müssen Krankentragen an mehreren, gut erreichbaren Stellen vorhanden sein.
- Andere Rettungstransportmittel müssen vorhanden sein, wenn eine Trage nicht oder nur schwierig einzusetzen ist. Dazu gehören u.a. Schaufeltragen, Scheifkorbtragen, Rettungstücher und Vacuum-Matratzen.

Sanitätsräume / Erste-Hilfe-Räume

Gemäß § 6 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit § 25 BGV A1 sind in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung geeignetes Inventar, Erste-Hilfe-Material, Notfallausrüstungen, Pflegematerial sowie Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitzuhalten.

Sanitäts- und Ruheraumliegen

Entsprechende Liegen sind nach Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV), Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) und den Forderungen des Mutterschutzgesetzes bereitzuhalten.

Arbeitsunfälle beeinträchtigen Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters - und Arbeitsunfälle sind teuer. Eine qualifizierte, hochwertige Erstversorgung dient der Genesung und hilft, Folgekosten einzusparen.

Mit anspruchsvollen Produkten hinsichtlich Qualität und Service trägt SÖHNGEN® zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Ihrer Mitarbeiter bei.

